

Verkauf von Motoröl und Ölfiltern

Der Verkauf von Motoröl und Ölfiltern an Letztverbraucher unterliegt einigen Beschränkungen, die sich aus dem Abfallwirtschafts-Gesetz ergeben¹. Natürlich müssen auch die gewerberechtlichen Voraussetzungen gegeben sein.

1. Abgabe nur durch „qualifizierte“ Betriebe

Zunächst ist die gewerbsmäßige Abgabe von Motorölen an Letztverbraucher nur durch bestimmte Betriebe zulässig; und zwar durch:

- Tankstellen
- Kraftfahrzeugmechaniker
- Maschinen-Service-Stellen
- Mineralölfachhandel
- und Großhändler, die oben Genannte beliefern.

Unter einem Mineralölfachhandel sind Betriebe zu verstehen, die ausschließlich oder überwiegend mit Mineralölprodukten handeln und dabei in einer Fachhandelsqualifikation mehrere verschiedene Arten von Mineralölprodukten in ausreichendem Maße und unter Mitwirkung oder Leitung eines Fachmannes aus diesem Geschäftszweig ihren Kunden anbieten.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs muss speziell geschultes Fachpersonal bzw. Fachwissen vorhanden sein, wobei eine 1,5 stündige Produktschulung keinesfalls als ausreichend angesehen wurde; wesentliche Punkte einer solchen Schulung umfassen jedenfalls Erläuterungen zu den Gefahren von Altöl, Hinweise auf relevante Verunreinigungen, die Lagerbedingungen, Verhalten bei Unfällen sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Umgang mit Altöl (zB Begleitscheinplicht, Sammlerlaubnis nach Abfallwirtschaftsgesetz).

Zusätzlich ist noch erforderlich, dass eine ordnungsgemäße Rückgabe/Rücknahme von Altöl sichergestellt ist; also eine entsprechende Betriebsanlagengenehmigung vorhanden ist². Altöl ist gefährlicher Abfall!

Die Abgabe von Motorölen in einem Selbstbedienungsmarkt erfüllt diese Voraussetzungen nicht, sofern keine weiteren Merkmale eines Fachhandels vorliegen. Meist wird auch das Kriterium der zulässigen Rückgabe (genehmigte Betriebsanlage) fehlen.

2. Rücknahme von gebrauchten Motorölen: Pflicht - unentgeltlich

Obige Betriebe (ausgenommen der Großhandel) haben von einzelnen Letztverbrauchern gebrauchte Motoröle bis zur jeweils abgegebenen Menge zurück zu nehmen, bis zu einer Menge von 24 Litern jedenfalls unentgeltlich.

3. Abgabe von Ölfiltern: unentgeltlich Zug-um-Zug oder gegen Pfand

Die Abgabe von Ölfiltern für Kraftfahrzeuge an private Letztverbraucher ist nur bei gleichzeitiger, unentgeltlicher Rücknahme des gebrauchten Filters oder unter Einhebung eines Pfandbetrages von € 3.- zulässig. In diesem Fall hat der Abgeber den ersetzten gebrauchten Ölfilter ebenfalls unentgeltlich zurück zu nehmen und den Pfandbetrag zu erstatten.

4. „Sammlerlaubnis“ und Nachweis nach § 24a Abfallwirtschaftsgesetz

Sofern die Menge der zurückgenommenen Motoröle/Ölfilter unverhältnismäßig größer ist, als die Menge der abgegebenen Produkte, ist zusätzlich eine Erlaubnis für das Sammeln von Abfällen durch den Landeshauptmann erforderlich³. Diesbezüglich ist ein entsprechender Nachweis zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Verstöße gegen obige Bestimmungen sind mit Verwaltungsstrafen bis zu € 8.400.- sanktioniert.

¹ Vgl. § 12 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl I 102/2002 idF BGBl 200/2021

² Bei Fragen zu Betriebsanlagen, wenden Sie sich bitte an die Experten des Service-Centers unter 05-90909.

³ Details dazu finden Sie im Merkblatt „Information zum Berufsrecht ‘Sammeln und Behandeln von Abfällen’ in Oberösterreich“ auf www.wko.at/ooe.